



10. Mai 2016

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 53

Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG; Abzug von Einlagen in die berufliche Vorsorge bei Selbständigerwerbenden

Der Abzug nach Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG kann maximal die Hälfte des (von der Steuerbehörde gemeldeten) Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen (E. 4)

Urteil vom 1. März 2016 ([9C 515/2015](#))

[BGE 142 V 169](#)

Der selbständigerwerbende Beschwerdeführer A. tätigte für das Jahr 2009 eine Einlage in die freiwillige berufliche Vorsorge (2. Säule) in der Höhe von CHF 1'580'000.-- zwecks Einkauf von Beitragsjahren. Gestützt auf die Steuermeldung setzte die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge für 2009 fest. Sie liess dabei die Hälfte des von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit (1/2 von CHF 296'589.-- = CHF 148'294.--) zum Abzug zu (gemäss Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e AHVG und Rz 1116 der Wegleitung des BSV über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN]). Der Beschwerdeführer verlangte, dass die Hälfte der Einkaufssumme, entsprechend CHF 790'000.--, als Abzug zu gewähren sei. Die Ausgleichskasse und das BSV ersuchten um Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht weist zuerst darauf hin, dass der von A. getätigte Einkauf bundessteuerrechtlich auch in dieser Höhe von den Steuerbehörden voll zum Abzug zugelassen wurde und somit kein Steu-
erumgehungstatbestand vorliege (E. 4.1).

Auch aus vorsorgerechtlicher Sicht sind die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben laut Bundesgericht eingehalten. So kommt dem Zeitpunkt des Einkaufs in die 2. Säule (vorliegend: kurz vor dem aufgeschobenen Rücktrittsalter) für sich allein genommen keine massgebende Bedeutung zu, da aufgrund der Änderungen der 1. BVG-Revision von 2003 die zeitliche Begrenzung eines Einkaufs aufgehoben wurde und der Einkauf seither nur noch in der Höhe beschränkt ist (E. 4.2.1).

Was die Höhe eines Einkaufs angeht, so liegt hier die einzige Schranke in der Höhe der reglementarischen Leistungen (vgl. Art. 79b Abs. 1 BVG). Sofern es das Vorsorgereglement zulässt, kann ein Selbständigerwerbender gestützt auf das versicherte Einkommen somit alle Beiträge einzahlen, die er vom frühestmöglichen Alter an je hätte einzahlen können. So kann eine Einlage für fehlende Beitragsjahre auch höher sein, als das in diesem Jahr erzielte Einkommen und aus Mitteln erfolgen, die nicht aus dem laufenden Erwerbseinkommen stammen (E. 4.2.2).

Schliesslich wird auf die Regelung von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG verwiesen, wonach die aus Einkäufen stammenden Leistungen innerhalb der auf den Einkauf folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Sollte in dieser Zeit trotzdem eine Kapitalauszahlung erfolgen, wäre diese missbräuchlich und gemäss geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung wäre jede weitere während dieser Zeit vorgenommene Einzahlung vom Einkommensabzug ausgeschlossen. Sinngemäss gilt diese Regelung kraft Art. 18 Abs. 1 AHVV in gleicher Weise für den Abzug nach Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG (E. 4.2.3).

Aus steuerrechtlicher wie aus berufsvorsorgerechtlicher Sicht ist das Vorgehen des Beschwerdeführers somit als zulässig zu erachten. Für das Bundesgericht steht jedoch diese Sichtweise unter dem Vorbehalt der *ahv-rechtlichen Betrachtung*, welche in Bezug auf den hier interessierenden Abzug nach Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG die *Gleichbehandlung Unselbständig- und Selbständigerwerbender* verfolge. Auch ein Arbeitnehmer kann fehlende Beitragsjahre einkaufen, doch sind seine Einlagen in die 2. Säule nicht vom beitragspflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (massgebender Lohn) abziehbar. Damit ändern sie nichts am Umfang seiner (paritätischen) Beitragspflicht und verringern auch das Beitragssubstrat nicht. Wenn jedoch der hier diskutierte Abzug bei einem Selbständigerwerbenden das gesamte gemeldete Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit „konsumiert“, fehlt das Beitragssubstrat gänzlich, was wiederum der vom Gesetzgeber angestrebten Gleichstellung widersprechen würde. Dies erachtet das Bundesgericht aus ahv-rechtlicher Sicht als nicht sachgerecht. Daher hält es fest, dass der *maximal zulässige Abzug für Einkäufe Selbständigerwerbender in die 2. Säule* nach Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG auf die *Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens* zu beschränken ist (E. 4.3).

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Anmerkung des BSV:

Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die berufliche Vorsorge sind nicht mehr in jedem Fall zu 50 Prozent abzugsfähig, **sondern der maximal zulässige Abzug ist auf die Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.** Diese Praxis ist ab sofort auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle anwendbar. Die Weisungen werden mit dem nächsten ordentlichen Nachtrag angepasst.